



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle
Hannover
Herschelstraße 3
30159 Hannover
Az: 581ppi/015-2020#002
Datum: 04.06.2020

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Lärmsanierung Bremen, Stolzenauer Straße“

an der Strecke 1401,

Bremen-Sebaldsbrück - Bremen Rbf,

Bahn-km 1,630 - 2,780

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
RB Nord
Lindemannallee 3
30173 Hannover**

Auf Antrag der DB Netz AG erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1
AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG folgende

Plangenehmigung:

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Lärmsanierung Bremen, Stolzenauer Straße“ an der Strecke 1401, Bremen-Sebaldsbrück - Bremen Rbf, Bahn-km 1,630 - 2,780, wird genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist der Bau einer Lärmschutzwand in der Stolzenauer Straße in der Stadtgemeinde Bremen an der Strecke 1401, Bremen-Sebaldsbrück - Bremen Rbf, Bahn-km 1,630 - 2,780 als Zusatzprojekt des Lärmsanierungsprogramms. Näheres ergibt sich aus dem Erläuterungsbericht.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

- 1. Erläuterungsbericht**
- 2. Übersichtspläne (zur Information)**
- 3. Lagepläne**
- 4. Bauwerksverzeichnis**
- 5. Bauwerkspläne**
- 6. Querschnitte**
- 7. Baustelleneinrichtung und -erschließungspläne**
- 8. Leitungslagepläne (zur Information)**
- 9. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag**
- 10. Grunderwerbspläne**
- 11. Grunderwerbsverzeichnis**
- 12. Schalltechnische Untersuchung (zur Information)**
- 13. Baulärmprognose (zur Information)**

A.3 Besondere Entscheidungen

Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 AEG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

A.4 Nebenbestimmungen und Hinweise

- A.4.1. Die Inbetriebnahme der Anlage zur zweckgebundenen Nutzung setzt das Vorliegen aller notwendigen Zulassungen und bauaufsichtlichen Freigaben sowie die Erfüllung aller darin erteilten Auflagen voraus.
- A.4.2. Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die nach EIGV erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4.3 Immissionsschutz (Baulärm)

Die Vorhabenträgerin hat die folgenden Nebenbestimmungen zum Baulärm zu beachten:

Allgemeines

Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin - vorbehaltlich der nachfolgenden Nebenbestimmungen - zu gewährleisten, dass die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ vom 19.08.1970 (AVV Baulärm) beachtet wird. Nach dem Stand der Technik vermeidbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm sind zu unterlassen.

Die Vorhabenträgerin darf bei der Baudurchführung Geräte und Maschinen nur entsprechend den Vorschriften des § 7 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) betreiben. Die in § 7 Abs. 1 Satz 2 der 32. BImSchV vorgesehene Ausnahme vom Geräte- und Maschinenbetriebsverbot gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 32. BImSchV gilt nur für bahnbetriebsbehindernde Arbeiten. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für andere Baumaschinen, Warneinrichtungen o.ä., die auf der Baustelle verwendet werden und nicht unter die 32. BImSchV fallen.

Schallschutzmaßnahmen

Zum Schutz der Anwohner vor Baulärm hat die Vorhabenträgerin die folgenden Verpflichtungen umzusetzen:

1. Es wird ein Lärmschutzbeauftragter eingesetzt, der die Maßnahme während der gesamten Bauzeit durch ein geeignetes Baulärmmanagement begleitet.
2. Die Anlieger werden rechtzeitig über die Baumaßnahme (Arbeitstätigkeiten, Dauer der Arbeiten, Benennung Lärmschutzbeauftragter) in Kenntnis gesetzt.
3. Auf der Baustelle dürfen nur lärmarme Typen von Maschinen und Aggregaten, mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ eingesetzt werden, mit denen die Forderungen der Geräte- und Maschinenlärmverordnung - 32. BImSchV - erfüllt werden.
4. Längere Leerlaufzeiten der Geräte und LKW in der Nähe der Wohnbebauung werden nicht zugelassen.
5. Bei erfolgten Beschwerden über Baulärm hat die Trägerin des Vorhabens zu prüfen, ob durch die Einleitung technischer Maßnahmen kurzfristig eine Lärmminde- rung herbeigeführt werden kann.

Überwachungsmaßnahmen

Die Einhaltung der für Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften sowie der Nebenbestimmungen zum Baulärm hat die Vorhabenträgerin durch regelmäßige Baustellenkontrollen sicherzustellen.

Baulärmverantwortlicher

Es wird eine Umweltfachliche Bauüberwachung nach Maßgabe von Teil VII des Umwelt-Leitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen angeordnet. Die mit dieser Aufgabe - insbesondere der Überwachung der durch die Baumaßnahme hervorgerufenen Lärmimmissionen

- befassten Personen (im Folgenden „Baulärmverantwortliche“ genannt) sind der Unteren Naturschutzbehörde und der Stadtgemeinde Bremen zu benennen. Diese mit der umweltfachlichen Bauüberwachung befassten Personen stehen auch den von Baulärm betroffenen Anwohnern als Ansprechpartner für Lärmbeschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des für die Überwachung des Baulärmverantwortlichen sind den zuständigen Behörden und Anwohnern rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten mitzuteilen.

Entschädigung wegen verbleibender unzumutbarer Beeinträchtigungen durch Baulärm

Den betroffenen Eigentümern steht gegen die Vorhabenträgerin dem Grunde nach gegebenenfalls ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen zu. Soweit der Anspruchsberechtigte und die Vorhabenträgerin über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, erfolgt eine Entscheidung in einem gesonderten Entschädigungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Immissionsschutz (Erschütterungen durch den Baubetrieb)

Zum Schutz der Anwohner vor baubedingten Erschütterungen hat die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass die Anhaltswerte der DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“ Teil 3 „Einwirkungen auf bauliche Anlagen“ und der DIN 4150 Teil 2 „Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden“ eingehalten werden. Sofern Häuser im näheren Umfeld von baubedingten Erschütterungsimmissionen betroffen sind, hat die Vorhabenträgerin den Zustand der betroffenen Häuser im Vorfeld der und im Anschluss an die Baumaßnahme im Rahmen eines Beweissicherungsverfahrens festzustellen. Die Anwohner sind rechtzeitig vorher über die zu erwartenden Erschütterungsimmissionen zu informieren.

- A.4.4. Mit der Realisierung des Vorhabens darf erst dann begonnen werden, wenn die beim Eisenbahn-Bundesamt vorzulegenden Ausführungsunterlagen in bauaufsichtlicher Hinsicht geprüft und freigegeben sind. Beginn und Fertigstellung des Bauvorhabens sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, Sachbereich 1 unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

A.4.5. Die von den beteiligten Stellen und Personen geäußerten Hinweise und Forderungen sind von der Trägerin des Vorhabens zu beachten.

A.4.6. Soweit die Trägerin des Vorhabens im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen und damit Forderungen Rechnung getragen hat, sind diese verbindlich.

Soweit die Trägerin des Vorhabens vor der vorübergehenden Inanspruchnahme von Grundeigentum privatrechtlich Betroffener die Durchführung einer Beweissicherung zugesagt hat, ist diese Zusage ebenfalls verbindlich.

A.5 Kosten

Die Kosten dieses Bescheides trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Vorhaben

Das Bauvorhaben hat zum Gegenstand: Lärmschutzwand Stolzenauer Straße, Bremen, an der Strecke 1401, Bremen-Sebaldsbrück - Bremen Rbf, Bahn-km 1,630 - 2,780.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG hat mit Schreiben vom 11.02.2020, Az. I.NG-N-F (Rg), eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG für das Vorhaben „Lärmsanierung Bremen, Stolzenauer Straße“ an der Strecke 1401, Bremen-Sebaldsbrück - Bremen Rbf, Bahn-km 1,630 - 2,780 beantragt. Der Antrag ist am 11.02.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt, Ast. Hannover, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 30.03.2020, Az. 581ppi/015-2020#002, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das antragsgegenständliche Vor-

haben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Antragstellerin hat dem EBA die von ihr vorab eingeholten Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, betroffenen Privatpersonen und anderer Gesellschaften der DB AG und ihre eigene Beantwortung vorgelegt.

B.1.3 Träger öffentlicher Belange

Vorbemerkung: Gegenstand des Verfahrens:

Gegenstand der Planung ist eine sogenannte *Lärmsanierung*, zu der die Trägerin des Vorhabens - anders als bei der *Lärmvorsorge* gem. dem Bundesimmissionsschutzgesetz - gesetzlich nicht verpflichtet ist. Dem entsprechend unterliegen Art und Reichweite der hier geplanten Lärmschutzmaßnahmen keinen einfachgesetzlichen Anforderungen, deren Einhaltung in dem vorliegend durchgeführten Plangenehmigungsverfahren durch die Trägerin des Vorhabens gewährleistet werden müsste oder von Dritten gefordert werden könnte.

Forderungen von Trägern öffentlicher Belange, die darauf abzielen, den Umfang der Lärmschutzmaßnahme zu erweitern, etwa indem die geplanten Lärmschutzwände selbst verlängert/erhöht werden, oder indem an weiteren Standorten zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen (zusätzliche Lärmschutzwände, Brückenentdröhrungsmaßnahmen etc.) durchgeführt werden, können daher in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Folgende Stellungnahmen wurden abgegeben:

**Freie Hansestadt Bremen - Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau,
Straßenverkehrsrecht (Referat 53),
An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen**

Schreiben (E-Mail) vom 23.01.2020, 10:50

Die Trägerin des Vorhabens hat zugesagt, vor Baubeginn eine enge Abstimmung mit der Verkehrsbehörde und den weiteren betroffenen Parteien bzgl. der Arbeiten

an der Stader Straße stattfinden zu lassen. Seitens der Plangenehmigungsbehörde gibt es keinen weiteren Regelungsbedarf.

**Freie Hansestadt Bremen - Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau,
Schienenpersonennahverkehr (Referat 52),
Contrescarpe 73, 28195 Bremen**

Schreiben (E-Mail) vom 23.01.2020, 10:50

Es werden keine Bedenken vorgetragen.

**Freie Hansestadt Bremen - Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau
- Übergeordnet -,
Contrescarpe 72, 28195 Bremen**

Schreiben (E-Mail) vom 17.01.2020, 07:02

Es werden keine Bedenken vorgetragen

**Freie Hansestadt Bremen - Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau,
Umgebungslärm (Referat 22),
Contrescarpe 72, 28195 Bremen**

Schreiben (E-Mail) vom 17.01.2020, 07:02

Es werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.

Die Trägerin des Vorhabens hat zugesagt, betroffene Anwohner sowie die Stadt Bremen frühzeitig zu informieren und keine Nachtarbeit vorzunehmen, sowie Tag-sperrpausen vorzunehmen. Zudem hat sie zugesagt, lärmarme Bauverfahren gemäß dem Gutachten zu den baubedingten Schallimmissionen zu berücksichtigen. Die bautechnische Beweissicherung wird in Abstimmung mit der Stadt Bremen und den Anwohnern durchgeführt. Transparente Schallschutzelemente kommen nicht zum Einsatz.

Seitens der Plangenehmigungsbehörde gibt es keinen weiteren Regelungsbedarf.

**Freie Hansestadt Bremen – Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau,
Gebietsbezogene Naturschutzaufgaben; Schutzgebiete, Arten- und Baum-
schutz in Bebauungsplänen, Eingriffsregelungen, Fachplanverfahren
Contrescarpe 72, 28195 Bremen**

Es werden keine Bedenken vorgetragen.

**Freie Hansestadt Bremen – Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau,
Baumschutz (Referat 30),
An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen**
Schreiben vom 08.11.2019

Es werden keine wesentlichen Bedenken vorgetragen.

Die Trägerin des Vorhabens sagt zu, Kompensationsmaßnahmen spätestens in der nach der Beendigung der Baumaßnahme folgenden Vegetationsperiode vorzunehmen sowie die Kompensationsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen. Alle Kompensationsmaßnahmen können den Maßnahmenblättern und den jeweiligen Lageplänen entnommen werden.

Seitens der Plangenehmigungsbehörde besteht kein weiterer Regelungsbedarf.

**Freie Hansestadt Bremen – Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau,
Wasser- und Deichrecht (Referat 34),
An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen**
Schreiben (E-Mail) vom 29.01.2020, 11:45

Es werden keine Bedenken vorgetragen.

**Freie Hansestadt Bremen - Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau,**

Der Bahnlärmbeauftragte,

Contrescarpe 72, 28195 Bremen

Schreiben (E-Mail) vom 23.01.2020, 10:50

Es werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die Umsetzung der Baumaßnahme unter Berücksichtigung der Ergebnisse und Empfehlungen aus den Gutachten erfolgt.

Seitens der Plangenehmigungsbehörde gibt es keinen weiteren Regelungsbedarf.

Amt für Straßen und Verkehr,

Herdentorsteinweg 49-50, 28195 Bremen

Schreiben (E-Mail) vom 07.02.2020, 8:59

Es werden keine Bedenken geäußert.

Die Trägerin des Vorhabens sagt zu, dass vor Baubeginn eine enge Abstimmung mit der Verkehrsbehörde und den weiteren betroffenen Parteien bzgl. der Arbeiten an der Stader Straße stattfindet, und dass benötigte Flächen bei dem Ordnungsamt der Stadt Bremen sowie dem Umweltbetrieb Bremen vor Baubeginn beantragt werden. Auch wird vor Baubeginn ein „Antrag zur Sicherung einer Arbeitsstelle in Bremen“ bei der Polizei Bremen gestellt. Seitens der Plangenehmigungsbehörde besteht kein weiterer Regelungsbedarf.

**Freie Hansestadt Bremen – Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau,**

Bodenschutz (Referat 24),

An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen

Schreiben vom 15.01.2020

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in Böden im Rahmen des genehmigten Bauvorhabens (einschließlich Bodenaushub) die Anforderungen der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) einzuhalten sowie die für Benzo(a)pyren als Leitsubstanz der polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) der für das Land Bremen seit

14.12.2016 diesbezüglich geltenden Prüfwerte zu beachten sind, bzw. bei externer Verwertung von Aushub oder Abbruchmaterialien, die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln - der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten sind. Sollten sich wider Erwarten Anhaltspunkte für Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers in der Vorbereitung oder Durchführung der Baumaßnahme ergeben, sind diese gem. § 3 Abs. 1 BremBodSchG unverzüglich der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Referat 24 mitzuteilen.

Die Vorhabenträgerin hat diesbezüglich erklärt, dass allgemeine Verordnungen als Grundlage der Planung angesehen werden. Für die weitere Planung und Ausführung der Maßnahme werden jegliche Anforderungen aus Verordnungen berücksichtigt. Mögliche Verunreinigungen oder andere mögliche Befunde werden der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Referat 24 mitgeteilt. In diesem Fall wird ein Informationsfluss sichergestellt.

Die Forderungen der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Bodenschutz (Referat 24) haben sich somit erledigt. Seitens der Plangenehmigungsbehörde gibt es keinen weiteren Regelungsbedarf.

**Polizei Bremen,
In der Vahr 76, 28329 Bremen**

Schreiben vom 13.01.2020

Die Polizei Bremen fordert, dass vor Baubeginn ein geeignetes Unternehmen mit der Sondierung der Verdachtsfläche nach näherer Bestimmung durch die Polizei Bremen - Kampfmittelräumdienst - zu beauftragen ist. Zu diesem Zweck soll sich frühzeitig vor Baubeginn mit der Polizei Bremen - Kampfmittelräumdienst - in Verbindung gesetzt werden, um die Art und den Umfang der Sondierungen abzustimmen.

Die Trägerin des Vorhabens sagt zu, dass Kampfmittelsondierungen vor Baubeginn erfolgen werden. Auch findet vor Baubeginn eine enge Abstimmung mit der Polizei Bremen - Kampfmittelräumdienst bzgl. der Sondierungsmaßnahmen statt.

Die Forderungen der Polizei Bremen haben sich damit erledigt. Seiten der Plangenehmigungsbehörde gibt es keinen weiteren Regelungsbedarf.

**Feuerwehr Bremen, Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, Am Wand-
rahm 24, 28195 Bremen**

Schreiben (E-Mail) vom 16.01.2020, 11:20

Es wird darauf hingewiesen, dass die Rettungstür ggf. mit Treppenaufgängen zu einer öffentliche Verkehrsfläche führen muss sowie Zufahrten und Zuwegungen während der Bauphase für die Feuerwehr frei zugänglich sein müssen. Zudem soll bei der Herstellung des Torsionsbalkens an der Stader Straße, wenn möglich, bei der Aufstellung des Autokrans eine Durchfahrtsbreite von 3,0 m eingehalten werden. Andernfalls ist eine Woche vor Arbeitsbeginn die Feuerwehr zu informieren.

Die Vorhabenträgerin erklärt, dass die Rettungstür an der Stader Straße über eine Treppe auf eine öffentliche Verkehrsfläche führt. Sie sagt zu, dass vor Baubeginn eine enge Abstimmung mit der Verkehrsbehörde und den weiteren betroffenen Parteien bzgl. der Arbeiten an der Stader Straße stattfinden wird.

Die Forderungen der Feuerwehr Bremen werden somit erfüllt. Seitens der Plangenehmigungsbehörde besteht kein weiterer Regelungsbedarf.

**Freie Hansestadt Bremen – Ortsamt Hemelingen, Godehardstraße 19, 28309
Hemelingen**

Schreiben (E-Mail) vom 15.01.2020, 15:34

Es werden keine wesentlichen Bedenken vorgetragen. Die Trägerin des Vorhabens hat zugesagt, Baumaterial nur auf den genehmigten Baustelleneinrichtungsflächen zu lagern. Seitens der Plangenehmigungsbehörde besteht kein weiterer Regelungsbedarf.

**Freie Hansestadt Bremen – GeoInformation Bremen – Landesamt für Kataster
– Vermessung – Immobilienbewertung – Informationssysteme,
Lloydstr. 4, 28217 Bremen**

Schreiben (E-Mail) vom 13.01.2020, 08:18

Es werden keine Bedenken vorgetragen. Der geforderte Quellenvermerk wurde seitens der Vorhabenträgerin in die Planunterlagen aufgenommen. Seitens der Plangenehmigungsbehörde besteht kein weiterer Regelungsbedarf.

B.1.4 Rechte Dritter

Die durch Grunderwerb betroffenen Eigentümer haben der vorgelegten Planung mit Inanspruchnahme von Grundeigentum zugestimmt. Andere Rechtsbeeinträchtigungen sind nicht ersichtlich.

Es wurde von der Trägerin des Vorhabens ein Baulärmgutachten vorgelegt, aus dem für die Plangenehmigungsbehörde nachvollziehbar hervorgeht, dass die zu erwartenden temporären Belastungen durch den Baulärm als zumutbar einzustufen sind.

Es wird eine Umweltfachliche Bauüberwachung nach Maßgabe von Teil VII des Umwelt-Leitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen angeordnet. Die mit dieser Aufgabe, insbesondere der Überwachung der durch die Baumaßnahme hervorgerufenen Lärmimmissionen, befassten Personen (im Folgenden „Baulärmverantwortliche“ genannt) sind der Unteren Naturschutzbehörde und der Stadtgemeinde Bremen zu benennen. Diese mit der umweltfachlichen Bauüberwachung befassten Personen stehen auch den von Baulärm betroffenen Anwohnern als Ansprechpartner für Lärmbeschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des für die Überwachung des Baulärmverantwortlichen sind den zuständigen Behörden und Anwohnern rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten mitzuteilen.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG). Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der

Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG betreffend Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes - BEVVG). Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich. Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1, Abs. 5, Anlage 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Vorhaben hat im Wesentlichen die Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahn des Bundes zum Gegenstand. Das Vorhaben umfasst den Bau einer Lärmschutzwand mit einer Gesamtlänge von 895 m und einer Höhe von 3 m über Schienenoberkante an der Eisenbahnstrecke 1401 Bremen-Sebaldsbrück -

Bremen Rbf (bahnlinks) östlich der Eisenbahnüberführung „Friedrich-Karl-Straße“.
Es handelt sich damit um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG,
das der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3, Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG unter-
liegt, da es die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen gemäß
Nr. 14.8 Anlage 1 UVPG zum Gegenstand hat.

Merkmale des Vorhabens:

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr.
1 Anlage 3 UVPG beurteilt. Als wesentliche Merkmale sind bei diesem Vorhaben
folgende zu nennen:

- Als Neubau werden die Lärmschutzwand, die Baustelleneinrichtungsflächen sowie die Baustraßen aufgeführt.
- Als Abriss/ Rückbau werden die Baustelleneinrichtungsflächen sowie die Baustraßen genannt.
- Die Länge der Lärmschutzwand soll 895 m, die Höhe 3 m betragen.
- Der Flächenbedarf umfasst insgesamt 2.300 m². Davon betragen der anlagebedingte Flächenbedarf 250 m² und der baubedingte Flächenbedarf 2.050 m².
- Es wird von einem Aushubvolumen von 450 m³ ausgegangen.
- Die Dauer der Bauarbeiten umfasst ca. 170 Tage.
- Es findet eine bauzeitliche Bodenbewegung von 650 m³ statt.
- Dauerhaft werden 250 m² versiegelt.
- Für das Baufeld und die Baustelleneinrichtungsflächen wird somit bauzeitlich Vegetation in einem Umfang von 650 m² beseitigt.
- Dauerhaft wird somit eine Pflanzendecke (Vegetation) von 250 m² beseitigt.
- Es fallen in einem Umfang von ca. 810 t Bau- und Abbruchabfälle an, deren ordnungsgemäße Entsorgung gesichert ist.
- Vorhabenbedingte Umweltverschmutzungen und Belästigungen entstehen durch bauzeitliche oder abrissbedingte Verbrennungsemissionen sowie sonstige Staubemissionen. Ebenso wird für den Bauablauf auf der Baustelle Diesel o.ä. vorgehalten.
- Durch das Bauvorhaben entstehen Baulärm in nach AVV Baulärm schutzwürdiger Umgebung sowie bauzeitliche Erschütterungen.

- Das Vorhaben beinhaltet den Einsatz bzw. die Lagerung von Treib- und Schmierstoffen, Gasen oder anderen brennbaren bzw. explosiven Stoffen. Es handelt sich um Diesel, Benzin und Schmierstoffe.
- Das Vorhaben beinhaltet Betankungen auf der Baustelle bzw. der Betriebsanlage.

Standort des Vorhabens:

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit wird insbesondere hinsichtlich Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Die Maßnahme umfasst die Verbesserung der akustischen Situation im Bereich der Stolzenauer Straße in der Stadt Bremen. Nördlich der Stolzenauer Straße verlaufen die Bahnstrecken 1400, 1740 und 2200. Im Rahmen des Lärmsanierungsprogramms wurde entlang der außenliegenden Strecken 2200 und 1401 jeweils 2 m hohe Lärmschutzwände errichtet, beginnend bei Bahn-km 237,450 (2200) bzw. 2,780 (1401). Die 3 m hohe Lärmschutzwand soll auf der Strecke 1401 als Lückenschluss zur bestehenden 2 m hohen Lärmschutzwand im Bereich der Eisenbahnüberführung Friedrich-Karl-Straße mit einer Länge von 895 m im Stadtgebiet der Freien Hansestadt Bremen ausgeführt werden. Das nähere Umfeld weist neben der Wohnbebauung (Blockbebauung mit größeren Gartenanteilen), stark versiegelten Gewerbeflächen auch größere Anteile an Kleingartenanlagen auf.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens finden sich keine besonders geschützten Gebiete, wie Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope, Wasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Überschwemmungsgebiete, Risikogebiete, Hochwasserentstehungsgebiete, Bannwald, Schutzwald, Erholungswald, Bodenschutzgebiet bzw. geschützte Denkmäler oder dergleichen.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVP-G Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVP-G auch, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Betroffen sind die folgenden Schutzgüter:

„Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit“, und „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“.

Negative Auswirkungen auf diese Schutzgüter können durch Verminderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen weitgehend reduziert werden. Es bestehen folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVP-G für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Um bauzeitlich auftretende Lärmimmissionen so weit wie möglich zu reduzieren, soll das Vorhaben für die Bauzeit ein geeignetes Baulärmmanagement begleiten. Des Weiteren soll für die Baustelle nur „lärmmarm“ Baumaschinen eingesetzt werden. Längere Leerlaufzeiten (Abstellen von Maschinen und Lkw mit laufendem Motor) im Nahbereich der Wohnbebauung sollen vermieden werden. Vor Baubeginn werden die Anlieger über die Baumaßnahme in Kenntnis gesetzt (z.B. Arbeitstätigkeiten, Dauer der Arbeiten, Ansprechpartner, Informationsmöglichkeit). Es wird ein Ansprechpartner benannt, an den sich die Anwohner wenden können.

Die schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass insbesondere im Bauablauf zur Herstellung der Schallschutzwände geräuschintensivste Arbeitsverfahren - das Einvibrieren der Rammrohre -, dass eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm nicht möglich ist. Aufgrund der Tagarbeit in der Ortslage können keine erheblichen Lärmbelastigungen erwartet werden. Die ausgewiesenen Richtwertüberschreitungen können auch durch eine Beschränkung der Arbeitszeit auf 2,5 Stunden tags (und einer weiteren Zeitkorrektur von insgesamt ca. 5 dB) nicht bis zur

Richtwertehaltung reduziert werden. Der Einsatz mobiler Schallschutzwände ist ebenfalls nicht sinnvoll, da die für eine spürbare akustische Wirkung erforderliche Höhe von 3 - 4 m im Gleisbereich nicht angemessen realisierbar ist. Auch würde der Auf- und Abbau den zur Verfügung stehenden Arbeitszeitraum deutlich mindern. Bei der Bewertung des Baulärms ist zu berücksichtigen, dass trotz mehrmonatiger Gesamtbauzeit die Lärmbelastung nur zeitweise an einzelnen Tagen (ca. 3 - 4 Tage) während der Sperrpausen und örtlich begrenzt verursacht wird. Unter Berücksichtigung der an der Bahnstrecke vorhandenen hohen Verkehrslärmvorbelastung von ca. 75 dB (A) und darüber wird eingeschätzt, dass die mit der Baumaßnahme verbundene Geräuschbelastung zumutbar ist, da die Beurteilungspegel aus dem Eisenbahnlärm den Baulärm an den immissionskritischsten Immissionsorten meist deutlich überschreiten. Aufgrund der zeitweise hohen Baulärmpegel können Lärmbetroffenheiten in Einzelfällen dennoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Die Verluste für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen wiegen wegen des geringen Eingriffsumfangs nicht schwer, zumal die Auswirkungen durch umfangreiche Vermeidungs- und Verminderungs- sowie Kompensationsmaßnahmen verringert werden.

Im vorliegenden Fall ist eine Nutzung der Gehölzbestände im Baufeld als Bruthabitat durch europäische Vogelarten möglich. Zur Vermeidung von Tatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 ist es deshalb erforderlich, die Gehölzbeseitigungen innerhalb des nach § 39 BNatSchG gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraums vom 01.10. bis 28.02. und somit außerhalb der Brutzeit der Vogelarten durchzuführen.

Für die Errichtung der Lärmschutzwand werden halbruderaler Gras-/Staudenflur mittlerer Standorte und durch jährlichen bodennahen Rückschnitt niedriggehaltene Brombeergebüsche durch Versiegelung beseitigt. Der Flächenumfang beträgt ca. 248 m². Bei einem Biotopwert von 3 ergibt sich ein Biotopverlust von 744 Wertpunkten.

Bauzeitlich werden durch Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen halbruderaler Gras- /Staudenflur mittlerer Standorte, Schotterflächen und Ruderalgebüsche in Anspruch genommen.

Die baubedingte Inanspruchnahme ist zeitlich auf die Bauzeit beschränkt. Die in Anspruch genommenen Flächen stehen anschließend zur Biotopentwicklung wieder zur Verfügung. Es ist zu erwarten, dass sich auf dem überwiegenden Teil der in Anspruch genommenen Flächen relativ kurzfristig dem ursprünglichen Bestand entsprechend gleichartige und gleichwertige Biotope etablieren werden, weil keine relevanten Standortveränderungen zu erwarten sind. Der Verbleib von erheblichen Beeinträchtigungen ist nicht zu erwarten. Im Bereich der geplanten Anrampung bei der EÜ Frauenburger Straße ist jedoch davon auszugehen, dass aufgrund der notwendigen Erdbewegungen die Wurzelstöcke des ursprünglichen Bewuchses (Ruderalgebüsch - BRU) beseitigt werden. Somit ist nicht mit der raschen Etablierung gleichwertiger Vegetationsbestände zu rechnen. Bei einem Flächenumfang von 550 m² und einem Biotopwert von 3 ergibt sich ein Biotopwertverlust von 1.650 Wertpunkten.

Im Bereich zwischen km 2,2 und dem Planungsende bei km 2,78 befinden sich auf der Böschung im Gehölzstreifen ältere Einzelbäume. Es ist davon auszugehen, dass der Wurzelraum der Gehölze bis in den Trassenbereich der Lärmschutzwand reicht. Es besteht die Gefahr, dass durch das maschinelle Ausheben der Kopflöcher für die Rammborhpfähle einzelne Starkwurzeln abgetrennt oder beschädigt werden. In der Folge können Krankheitserreger über die Beschädigungen in die Gehölze eindringen und zu Vitalitätseinbußen oder zum Verlust des Gehölzes führen. Darüber hinaus gefährdet der Wurzelverlust grundsätzlich die Standfestigkeit. Zur Verminderung von Beeinträchtigungen ist ein bauzeitlicher Baumschutz nach DIN 18920 durchzuführen.

Um den ermittelten Eingriff, den bau- und anlagebedingten Biotopverlust auszugleichen, wird eine flächige Strauchpflanzung auf zwei verschiedenen bahneigenen Grundstücken durchgeführt. Die auszugleichenden Maßnahmen haben jedoch mit Blick auf den Größenumfang keine erheblichen Umweltauswirkungen zur Folge.

Ergebnis:

Aus den vorgelegten Unterlagen [Umwelterklärung Formblatt U3 vom 03.03.2020, dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1), dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 11), dem Baulärmgutachten gemäß AVV Baulärm (Unterlage 10)] ergibt

sich nach überschlägiger Prüfung, dass von dem Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung des Vorhabens zur berücksichtigen wären.

Die möglichen Baulärmmissionen wurden anhand von maßgebenden lärmintensiven Arbeitsgängen abgeschätzt und entsprechend der AVV Baulärm beurteilt. Es werden die folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:

Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin - vorbehaltlich der nachfolgenden Nebenbestimmungen - zu gewährleisten, dass die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen“ vom 19.08.1970 (AVV Baulärm) beachtet wird. Nach dem Stand der Technik vermeidbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm sind zu unterlassen.

Die Vorhabenträgerin darf bei der Baudurchführung Geräte und Maschinen nur entsprechend den Vorschriften des § 7 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) betreiben. Die in § 7 Abs. 1 Satz 2 der 32. BImSchV vorgesehene Ausnahme vom Geräte- und Maschinenbetriebsverbot gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 32. BImSchV gilt nur für bahnbetriebsbehindernde Arbeiten. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für andere Baumaschinen, Warneinrichtungen o.ä., die auf der Baustelle verwendet werden und nicht unter die 32. BImSchV fallen.

Schallschutzmaßnahmen

Zum Schutz der Anwohner vor Baulärm hat die Vorhabenträgerin die folgenden Verpflichtungen umzusetzen:

- Es wird ein Lärmschutzbeauftragter eingesetzt, der die Maßnahme während der gesamten Bauzeit durch ein geeignetes Baulärmmanagement begleitet.
- Die Anlieger werden rechtzeitig über die Baumaßnahme (Arbeitstätigkeiten, Dauer der Arbeiten, Benennung Lärmschutzbeauftragter) in Kenntnis gesetzt.
- Auf der Baustelle dürfen nur lärmarme Typen von Maschinen und Aggregaten, mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ eingesetzt werden, mit denen die Forderungen der Geräte- und Maschinenlärmverordnung - 32. BImSchV - erfüllt werden.

- Längere Leerlaufzeiten der Geräte und LKW in der Nähe der Wohnbebauung werden nicht zugelassen.
- Bei erfolgten Beschwerden über Baulärm hat die Trägerin des Vorhabens zu prüfen, ob durch die Einleitung technischer Maßnahmen kurzfristig eine Lärminderung herbeigeführt werden kann.

Überwachungsmaßnahmen

Die Einhaltung der für Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften sowie der Nebenbestimmungen zum Baulärm hat die Vorhabenträgerin durch regelmäßige Baustellenkontrollen sicherzustellen.

Baulärmverantwortlicher

Es wird eine Umweltfachliche Bauüberwachung nach Maßgabe von Teil VII des Umwelt-Leitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen angeordnet. Die mit dieser Aufgabe - insbesondere der Überwachung der durch die Baumaßnahme hervorgerufenen Lärmimmissionen - befassten Personen (im Folgenden „Baulärmverantwortliche“ genannt) sind der Unteren Naturschutzbehörde und der Stadtgemeinde Bremen zu benennen. Diese mit der umweltfachlichen Bauüberwachung befassten Personen stehen auch den von Baulärm betroffenen Anwohnern als Ansprechpartner für Lärmbeschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des für die Überwachung des Baulärmverantwortlichen sind den zuständigen Behörden und Anwohnern rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten mitzuteilen.

Entschädigung wegen verbleibender unzumutbarer Beeinträchtigungen durch Baulärm

Den betroffenen Eigentümern steht gegen die Vorhabenträgerin dem Grunde nach gegebenenfalls ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen zu. Soweit der Anspruchsberechtigte und die Vorhabenträgerin über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, erfolgt eine Entscheidung in einem gesonderten Entschädigungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Immissionsschutz (Erschütterungen durch den Baubetrieb)

Zum Schutz der Anwohner vor baubedingten Erschütterungen hat die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass die Anhaltswerte der DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“ Teil 3 „Einwirkungen auf bauliche Anlagen“ und der DIN 4150 Teil 2 „Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden“ eingehalten werden. Sofern Häuser im näheren Umfeld von baubedingten Erschütterungsimmissionen betroffen sind, hat die Vorhabenträgerin den Zustand der betroffenen Häuser im Vorfeld der und im Anschluss an die Baumaßnahme im Rahmen eines Beweissicherungsverfahrens festzustellen. Die Anwohner sind rechtzeitig vorher über die zu erwartenden Erschütterungsimmissionen zu informieren.

Die zu erwartenden temporären Belastungen durch den Baulärm werden insbesondere im Vergleich zur Vorbelastung und unter Beachtung der vorgenannten Nebenbestimmungen als zumutbar eingestuft. Die antragsgegenständliche Lärmsanierungsmaßnahme wird in der Zukunft zu einer nachhaltigen und dauerhaften Verbesserung der Immissionssituation führen.

Es ist nicht feststellbar, dass die beantragte Maßnahme Einfluss auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern des UVPG haben könnte. Somit besteht kein Anlass für eine Umweltverträglichkeitsprüfung.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

Nebenbestimmung zur bauaufsichtlichen Freigabe

Im verfügenden Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der EIGV erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften und Verordnungen dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die oben genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Plangenehmigungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Der Vortrag der Trägerin des Vorhabens ist nachvollziehbar. Aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde besteht kein weiterer Klärungsbedarf.

B.6 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 des BEVVG i.V.m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Bremen,
Am Wall 198, 28195 Bremen

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

D. Ausfertigungen

Dieser Bescheid wird wie folgt ausgefertigt:

- Urschrift für das Eisenbahn-Bundesamt
- 1. Ausfertigung für die Vorhabenträgerin

Im Auftrag